

Lieber Partner,

natürlich stehen bei der Corona-Krise derzeit berechtigterweise die Gesundheitsthemen im Vordergrund.

Es darf allerdings keines Falls außer Acht gelassen werden, dass durch die zunehmende Einschränkung des öffentlichen Lebens und des Warenverkehrs erhebliche wirtschaftliche Folgen auf viele unserer Kunden zukommen werden.

Fast täglich werden seitens der Bundesregierung neue Maßnahmen beschlossen und auch verabschiedet, um den Unternehmen in dieser Krisensituation Hilfestellung zu leisten.

Wir haben Ihnen zum Thema Corona-Krise nachfolgend für Unternehmen wichtige Informationen zusammengestellt.

Diese gliedern sich wie folgt:

1. **Kurzarbeit**
2. **Steuern**
3. **Kredite und Zuschüsse**

1. Kurzarbeit

Am 13.03.2020 wurde durch die Bundesregierung im Eilverfahren eine Gesetzesvorlage zur **Erleichterung des Zugangs zur Kurzarbeit auf den Weg** gebracht (*BT-Drucksache 19/17893*). Der Gesetzentwurf war erst am Dienstag vom Bundeskabinett gebilligt worden. Mehr Unternehmen als bisher sollen die Leistung der Bundesagentur für Arbeit (BA) beantragen können. [Nach neusten Informationen von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil](#) sollen die Erleichterungen bereits rückwirkend ab dem 01. März gelten und nicht erst wie ursprünglich angekündigt ab April.

Was ist Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld?

Kurzarbeit bezeichnet die vorübergehende Verkürzung der betriebsüblichen normalen Arbeitszeit. Sie ist regelmäßig verbunden mit einer entsprechenden Minderung des Arbeitsentgelts der betroffenen Arbeitnehmer. Kurzarbeit ist ein Mittel, um vorübergehende

Auftrags- oder Produktionsschwankungen durch eine spezifische Arbeitszeitregelung zu überbrücken. Betroffenen Arbeitnehmern sollen damit die Arbeitsplätze und den Arbeitgebern die eingearbeiteten Arbeitskräfte erhalten bleiben. Bei Vorliegen der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen haben die Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld in Höhe von 60 % bzw. 67 % (bei Arbeitnehmern mit Kindern) des ausfallenden Nettoentgelts. Die maximale gesetzliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate. *Aktuell wird eine Erhöhung der Sätze diskutiert.*

Wie kann Kurzarbeit angeordnet werden?

Ein Arbeitgeber ist nicht berechtigt, einseitig Kurzarbeit anzuordnen. Die Einführung von Kurzarbeit ist an bestimmte arbeitsrechtliche Voraussetzungen.

Voraussetzungen für Kurzarbeit

Kurzarbeit kann nur rechtswirksam angeordnet werden, wenn eine ganze Reihe von rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es gilt, arbeitsrechtliche und sozialrechtliche Voraussetzungen einzuhalten.

Arbeitsrechtlich kann Kurzarbeit nur angeordnet werden, wenn dem Arbeitgeber eine rechtliche Grundlage hierfür zusteht. Arbeitgeber müssen also dringend eine arbeitsrechtliche Grundlage schaffen, bevor sie aufgrund von virusbedingten Ausfällen den Kontakt zu ihren Ansprechpartnern im Betrieb verlieren.

Sozialrechtlich muss der Arbeitgeber die Gründe für die Kurzarbeit gegenüber der Bundesagentur für Arbeit glaubhaft machen. Das erfordert eine Schilderung der Umstände für den Arbeitsausfall (Quarantäne, Ausfälle in der Lieferkette, Auftragseinbrüche, etc.). Der Arbeitgeber tritt dabei regelmäßig in Vorlage und erhält eine Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit. Überschlüssig lässt sich festhalten, dass die Netto-Entgeltdifferenz zwischen 60 und 67 % als Kurzarbeitergeld erstattet wird.

Vereinfachter Zugang zur Kurzarbeit

Die Bundesregierung beabsichtigt, kurzfristig durch Rechtsverordnung auch solchen Unternehmen den Zugang zur Kurzarbeit ermöglichen, bei denen 10% der Belegschaft von einem Arbeitsausfall betroffen sind. Zuvor lag die Grenze bei 30%. Außerdem soll die Bundesregierung der Bundesagentur für Arbeit anordnen können, die Sozialversicherungsbeiträge für die Kurzarbeiter ganz oder teilweise zu erstatten

Praxishinweis

Trotz der Vereinfachungen ist die Gewährung von Kurzarbeitergeld keine Selbstverständlichkeit. Teilweise müssen erst noch die arbeitsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Zudem müssen die Anträge an die Bundesagentur für Arbeit hinreichend vorbereitet werden; die Bundesagentur für Arbeit wird aufgrund der zu erwartenden Antragsfülle nicht alle Anträge kurzfristig bearbeiten können (vor allen Dingen, wenn dort das Personal ausfällt).

Arbeitgeber sollten daher schon jetzt die Grundlagen für ein erfolgreiches Antragsverfahren schaffen. Die Dynamik der letzten Tage zeigt, dass entschlossenes Handeln geboten ist.

2. Steuerrecht

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt wird den Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber hat das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet.

Im Einzelnen:

- Die Gewährung von **Stundungen** wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen.
- **Vorauszahlungen** können leichter angepasst werden.
- Auf **Vollstreckungsmaßnahmen** beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.
- Bei den Steuern, die von der **Zollverwaltung** verwaltet werden (z.B. Energiesteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das **Bundeszentralamt für Steuern**, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird.
- Kunden können prüfen, welche **Steuervorauszahlungen** in den letzten Tagen an das Finanzamt und an die Stadt gezahlt wurden und ob sich darunter auch SEPA Lastschriften befinden. Hier sollte überlegt werden, diese zurück zu holen und parallel einen zinslosen Stundungsantrag zu stellen. Die Finanzämter wissen im Moment eh nicht, wie Sie diese Anträge behandeln sollen, aber die Unternehmen gewinnen Zeit.

Diese Maßnahmen zielen allesamt darauf ab, die Liquiditätssituation der Unternehmen zu stützen. Ob es in der Folge der Corona-Krise zu einem späteren Zeitpunkt zu Steuersenkungen und damit zur Verbesserung der Ergebnissituation (nach Steuern) der Unternehmen kommen wird, lässt sich derzeit noch nicht einschätzen.

3. Betriebswirtschaft

Viele Unternehmen und Betriebe leiden derzeit an unverschuldeten Umsatzrückgängen – entweder aufgrund von Störungen in den Lieferketten oder durch signifikanten Nachfrage-Rückgang in zahlreichen Sektoren der Volkswirtschaft. Gleichzeitig können die laufenden Kosten oft gar nicht oder nur langsam abgebaut werden. Dies kann dazu führen, dass gesunde Unternehmen völlig unverschuldet in Finanznöte geraten, insbesondere was ihre Ausstattung mit liquiden Finanzmitteln angeht.

Zunächst werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Mit diesen Mitteln können im erheblichen Umfang liquiditätsstärkende Kredite privater Banken mobilisiert werden.

Dazu werden die bereits etablierten Instrumente zur Flankierung des Kreditangebots der privaten Banken ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht.

- Die Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit - Universell (für junge Unternehmen unter 5 Jahre) werden gelockert, indem **Risikoübernahmen** (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite erhöht und die Instrumente auch für Großunternehmen mit einem Umsatz von bis zu zwei Milliarden Euro (bisher: 500 Millionen Euro) geöffnet werden. Durch höhere Risikoübernahmen in Höhe von bis zu **80% für Betriebsmittelkredite bis 200 Millionen Euro** wird die Bereitschaft von Hausbanken für eine Kreditvergabe angeregt.
- Für das Programm für größere Unternehmen wird die bisherige Umsatzgrenze von zwei Milliarden Euro auf 5 Milliarden Euro erhöht. Dieser „KfW Kredit für Wachstum“ wird umgewandelt und künftig für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bisher nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 70%

erhöht (bisher 50%). Hierdurch wird der Zugang von größeren Unternehmen zu Konsortialfinanzierungen erleichtert.

- Bei den Bürgschaftsbanken wird der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Millionen Euro verdoppelt. Der Bund wird seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken um 10% erhöhen, damit die in der Krise schwer einzuschätzenden Risiken leichter geschultert werden können. Die Obergrenze von 35% Betriebsmitteln am Gesamtbiligo der **Bürgschaftsbanken wird auf 50% erhöht**. Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können.
- Das bislang auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen beschränkte Großbürgschaftsprogramm (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) wird für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet. Der Bund ermöglicht hier die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro. und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80%.
- Weiterhin können klassische Liquiditätssicherungsmaßnahmen aus der Unternehmensberatung genutzt werden. Diese sind im Einzelfall zu erörtern und mit den Finanzierern oder weiteren Dritten zu vereinbaren.

Für Unternehmen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthaftere Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind und daher nicht ohne Weiteres Zugang zu den bestehenden Förderprogrammen haben, werden zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen bei der KfW aufgelegt.

Das wird dadurch ermöglicht, dass die Risikotoleranz der KfW krisenadäquat erhöht wird. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80%, bei Investitionen sogar bis zu 90 %. Darüber hinaus sollen für diese Unternehmen konsortiale Strukturen angeboten werden.

Die Bundesregierung wird die KfW in die Lage versetzen, diese Programme entsprechend auszustatten, indem die nötigen Garantievolumina zur Verfügung gestellt.

Praxishinweis

Jedoch ist dies aktuell weiterhin ein Kreditverfahren, welchen über Hausbanken beantragt wird und somit einer Kreditprüfung unterliegt. Aktuell unterliegen die Liquiditätshilfen noch zu hohen und aufwendigen Prüfungshürden und sind daher aus unserer Sicht noch nicht zielführend bzw. praktikabel. Wir gehen anhand der aktuellen Informationen davon aus, dass in den nächsten Tagen die Kreditvergabeprozesse der Banken vorübergehend vereinfacht werden und weitere Sonderprogramme (s.o.) vorgestellt werden. Im Laufe der Woche sollen hier weitere Informationen folgen.

Der Freistaat Bayern hat als erstes Bundesland ein Zuschussprogramm (nicht rückzahlbar) für KMU angelegt. Baden-Württemberg hat ähnliches angekündigt. Wir gehen davon aus, dass weitere Bundesländer folgen

Der Bund stellt der Wirtschaft mit Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) eine flexible, effektive und umfassende Unterstützung bereit, die ausreicht, um eine ernste Situation, vergleichbar mit den Jahren nach der Finanzkrise 2009, zu bewältigen. Die wird flankiert durch ein entsprechend ausgestattetes KfW-Programm zur Refinanzierung von Exportgeschäften.

Weiterhin hat das Bundesjustizministerium eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für Unternehmen, die durch Corona in eine Liquiditätskrise geraten sind, beantragt.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren Hinweisen einen guten Überblick über den aktuellen Sachstand geben konnten.

Wir haben bei uns intern eine interdisziplinäre bpr Task-Force gebildet, in der wir alle Themen rund um die Corona-Krise bündeln und versuchen Ihnen schnell und pragmatisch Hilfestellung zu leisten. Bei Fragen zu den einzelnen Themen wenden Sie sich bitte gerne an Ihren bpr Ansprechpartner.

Für die Kunden steht eine neue Emailadresse coronahilfe@bpr-mb.de zur Verfügung. Fragen zu den Beihilfen können auch über diese Adresse an uns gestellt werden.



Mittelstandsberatung
Erfolg ist planbar.

Aktuelle Informationen und Erkenntnisse veröffentlichen wir weiterhin auf unserer Facebookseite unter <https://www.facebook.com/bprMittelstandsberatung/>

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei den bevorstehenden Aufgaben in diesen unruhigen Zeiten.

Bleiben Sie vor allem gesund.

Ihr bpr-Team